

04.05.94

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

EntschlieÙung zur Einsetzung der Kommission

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 157 und 158 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie die Artikel 9 und 10 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Artikel 126 und 127 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- aufgrund von Artikel 32, 33 und 148 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses (A3-0240/94),
- A. in der Erwägung, daß dem Europäischen Parlament durch den Vertrag über die Europäische Union die Befugnis zur Einsetzung der Kommission übertragen wurde, daß die Übertragung dieser neuen Befugnis eine neue Etappe im europäischen Aufbauwerk sowie einen wichtigen Schritt bei der Demokratisierung der Institutionen der Union darstellt und daß das Europäische Parlament damit eine bedeutende politische Verantwortung erhalten hat,
- B. in der Erwägung, daß diese Befugnis wirksam und in vollem Umfang ausgeübt werden sollte, um einen direkten Einfluß auf die Ausrichtung und die Zusammensetzung der zu ernennenden Kommission zu nehmen und eine Kontrolle über ihre Tätigkeit auszuüben,
- C. in der Erwägung, daß es in Anbetracht des äußerst gedrängten Zeitplans, der sich ab Juli 1994 aus diesem neuen Verfahren ergibt, notwendig ist, schon jetzt die maßgebenden Leitlinien festzulegen,

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 015450 - vom 2. Mai 1994. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am
21. April 1994 angenommen.

- D. in der Erwägung, daß die Kommission, deren Amtszeit zum 6. Januar 1995 abläuft, bis dahin die uneingeschränkte Befugnis besitzt, den Vertrag durchzuführen und ihre Kompetenzen in vollem Umfang wahrzunehmen,
1. hält es im Einklang mit dem Vertrag und mit seiner Geschäftsordnung für erforderlich, die Leitlinien für die Verwirklichung der konstitutionellen Prinzipien und die Durchführung des Verfahrens und des Zeitplans festzulegen;
 2. stellt fest, daß Artikel 158 des Vertrags die Schaffung eines Verfahrens vorsieht, in dem sich die Kommission als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments stellt und daß die rechtlichen und politischen Konsequenzen dieser institutionellen Neuerung bestimmt werden müssen;
 3. hebt hervor, daß der Vertrag in bezug auf die Zusammensetzung der Kommission vorsieht, daß ihre Mitglieder aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt werden, was bedeutet, daß sie sehr große Fähigkeiten für das Amt als Mitglied eines regierungsähnlichen Exekutivorgans aufweisen müssen, das seine Aufgaben im Namen von 350 Millionen Bürgern wahrnimmt;
 4. tritt, was die Garantien für die Unabhängigkeit der Mitglieder der Kommission betrifft, für die wort- und sinngetreue Einhaltung des Vertrags ein und weist darauf hin, daß diese Garantien ein konstitutionelles Prinzip darstellen, für dessen strikte Achtung, vor allem was die Unabhängigkeit gegenüber den Mitgliedstaaten betrifft, gesorgt werden muß;
 5. fordert, daß der Präsident der Kommission unter den Persönlichkeiten ausgewählt wird, die bereits Mitglieder der Gemeinschaftsinstitutionen waren oder in ihren Herkunftsländern Zuständigkeiten für Europafragen wahrgenommen haben;
 6. weist darauf hin, daß die Benennung der Mitglieder der Kommission "im gegenseitigen Einvernehmen" Konsequenzen dahingehend hat, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten die Entscheidungen nicht mehr allein nach eigenem Ermessen treffen können und daß es dem in allgemeiner unmittelbarer Wahl gewählten Organ obliegt, eine besonders wachsame Kontrolle über diese Entscheidungen auszuüben;
 7. erwartet, daß die Vorschläge für das Amt des Präsidenten der Kommission und für die Zusammensetzung der Kommission insgesamt die politischen Kräfteverhältnisse in der Union und das Ergebnis der Europawahlen berücksichtigen;
 8. fordert, daß das Kollegium der Kommission für die Bevölkerung der Union repräsentativ ist, was selbstverständlich auch eine angemessene Vertretung der Frauen bedeutet;
 9. hält es, um dem stärkeren repräsentativen Charakter des durch den Vertrag geschaffenen institutionellen Gefüges Rechnung zu tragen, für logisch, daß einige Mitglieder der Kommission aus den Reihen der amtierenden Mitglieder des Europäischen Parlaments gewählt werden;
 10. betont, daß die Schaffung eines Einsetzungsverfahrens und die Angleichung der Dauer der Amtszeit der Kommission an die des Parlaments einen Legislativvertrag zwischen beiden Institutionen nach sich ziehen und daß folglich sowohl die Zustimmung für die ausgewählten Personen als auch die Stellungnahme zu den großen Leitlinien für die Tätigkeit der Kommission für die Amtszeit von fünf Jahren erfolgen müssen;
 11. bekräftigt das für die Kommission geltende Kollegialprinzip, aus dem sich ergibt, daß ihre Ernennung durch die Regierungen der Mitgliedstaaten erst erfolgen kann, nachdem das in Artikel 33 Absatz 1 und 2 der Geschäftsordnung vorgesehene Zustimmungsverfahren abgeschlossen ist;

12. fordert bezüglich der Ernennung des Präsidenten der Kommission, daß der designierte Präsident auf der Juli-Tagung 1994 eine Erklärung abgibt, der sich eine Aussprache und Abstimmung anschließt, wobei die Regierungen das in der Feierlichen Erklärung über die Europäische Union vorgesehene Verfahren (Punkt 2. 3. 5) hinsichtlich der vorherigen Konsultation der Konferenz der Präsidenten einhalten müssen;
13. weist darauf hin, daß es im Falle eines negativen Votums im Zusammenhang mit der Persönlichkeit, die die Regierungen der Mitgliedstaaten zum Präsidenten der Kommission ernennen wollen, seine Zustimmung zur Einsetzung der Kommission verweigern wird, wenn die Regierungen der Mitgliedstaaten erneut den gleichen Kandidaten präsentieren;
14. hält es für erforderlich, daß ihm die Namen der anderen Persönlichkeiten, die zu Mitgliedern der Kommission ernannt werden sollen, bis spätestens 1. November 1994 mitgeteilt werden, damit ihre Anhörung in den parlamentarischen Ausschüssen so rechtzeitig vorgenommen werden kann, daß die Vorlage des Programms der Kommission und das Zustimmungsvotum des Parlaments zu ihrer Ernennung auf der Dezember-Tagung erfolgen können;
15. unterstreicht, daß jedwede vom Parlament als erheblich eingestufte Änderung in der Zusammensetzung der Kommission eine neue Einsetzung erforderlich machen wird; weist darauf hin, daß dies insbesondere im Falle eines oder mehrerer Beitritte der Fall sein wird, wenn sich die Zahl der Mitglieder und die Aufteilung der Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung des Parlaments im Vorfeld der neuen Einsetzung offenkundig zu ändern sind;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole FONTAINE
Vizepräsident